OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604142/2/KHa

Datum:
Linz, 15. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M T, T, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. November 2020, GZ: VStV/920301045620/2020, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird bezüglich des Strafausspruches insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 130,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 26 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren verringert sich auf 13,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 18. November 2020, GZ: VStV/920301045620/2020, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 27. Mai 2020 um 11:00 Uhr in L, P gegenüber T einen BMW 330xd, schwarz, als Besitzer zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet, obwohl der PKW nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 36 lit. a KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 150,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden, verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 15,00 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 (Postaufgabe am 10. Dezember 2020) Beschwerde. In dieser bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass das Fahrzeug auf einem privaten Mietparkplatz abgestellt gewesen sei, weitab von anderen Fahrzeugen und dass dem Beschwerdeführer eine Übertretung des KFG, die er bedaure, nicht bewusst gewesen sei. Es sei der Motor des Fahrzeuges kaputt gewesen und der Beschwerdeführer habe nicht über die nötigen Geldmittel zur Reparatur verfügt. Zudem habe der Beschwerdeführer wegen der Pandemie das Haus nicht unnötig verlassen wollen. Das Fahrzeug sei mittlerweile verbracht worden. Zur finanziellen Situation verwies der Beschwerdeführer auf seinen Notstandshilfebezug.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift samt Fotobeilage. Zudem hat das Landesverwaltungsgericht die, sowohl dem Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde hinreichend bekannten, genauen örtlichen Gegebenheiten am Tatort „P gegenüber T in L“ durch

Einsichtnahme in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) nachvollzogen.

I.5. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der – auch vom Beschwerdeführer unbestritten zugestandene – wesentliche Sachverhalt für die Entscheidungsfindung hinreichend geklärt ist und sich das Vorbringen in der Beschwerde dem Grunde nach ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung bzw. in weiterer Folge gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet (§ 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer, trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis, nicht beantragt; die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Der Beschwerdeführer hat als Besitzer des BMW 330xd, schwarz, dieses Fahrzeug zumindest am 27. Mai 2020 um 11:00 Uhr in L, P gegenüber T, auf einem Mietparkplatz, welcher sich im Eigentum der WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft mbH befindet, abgestellt. Eine Zulassung für dieses Fahrzeug bestand zum Tatzeitpunkt nicht. Es waren keine Kennzeichentafeln am Fahrzeug angebracht.

Der verfahrensgegenständliche Mietparkplatz ist vom P aus frei erreichbar und kann sowohl von Fahrzeugen als auch Fußgängern entsprechend befahren bzw. betreten werden. Eine Abschrankung oder sonstige Begrenzung des Mietparkplatzes war zur Tatzeit nicht vorhanden. Die Beschilderung des Parkplatzes lautete: *“Privatparkplatz nur für Mieter dieses Wohnbereiches. Unbefugtes Parken wird gerichtlich geahndet und im Sinne des § 19 ABGB kostenpflichtig abgeschleppt“*.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa rund 860,00 Euro (durchschnittlicher Notstandshilfebezug). Sorgepflichten wurden vom Beschwerdeführer nicht angegeben.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zahlreiche verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, insbesondere auch solche gemäß § 36 lit. a KFG bzw. § 36 lit. b KFG, auf.

II.2. Beweiswürdigung

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt einliegenden Unterlagen. Dass der Beschwerdeführer als Besitzer des BMW 330xd, schwarz, diesen ohne entsprechende Zulassung am Tatort zur Tatzeit abgestellt hat, ergibt sich einerseits aus der entsprechenden unbedenklichen Stellungnahme des Meldungslegers und wird andererseits auch vom Beschwerdeführer zugestanden. Diese entscheidungswesentliche Tatsache ist daher unstrittig.

Ebenso unstrittig ist, dass es sich beim Tatort um einen Mietparkplatz handelt, der sich im Eigentum der WAG Wohnungsanlagen GmbH befindet. Dies wurde ebenfalls vom Meldungsleger im Rahmen der Anzeigenlegung recherchiert und der Anzeige zugrunde gelegt. Die konkrete örtliche Ausgestaltung des Tatortes, insbesondere dass diese sowohl für Fahrzeuge als auch für Fußgänger frei zugänglich ist und diesbezüglich keine Abschrankungen oder sonstige Barrieren bestehen, kann durch Einsichtnahme in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) nachvollzogen werden. Dies deckt sich zudem auch mit der vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotodarstellung des verfahrensgegenständlichen Abstellplatzes.

Insofern ergibt sich somit der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauten:

Gemäß § 1 Abs. 1 KFG sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO 1960 gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Gemäß § 36 lit. a KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhänger, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischen Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhänger auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden.

Die Strafbestimmungsnorm des § 134 Abs. 1 KFG sieht vor, dass wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993 zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist.

III.2. Zum objektiven Tatbestand

III.2.1. Der Beschwerdeführer hat den Vorwurf, dass er am 27. Mai 2020 um 11:00 Uhr den in seinem Besitz befindlichen schwarzen BMW 330xd auf einem Mietparkplatz in L, P gegenüber T abgestellt hat, obwohl dieser nicht zum Verkehr zugelassen war, nicht bestritten. Der Beschwerdeführer hat vielmehr selbst der Beschwerde ein Foto des am genannten Parkplatz abgestellten Fahrzeuges beigelegt. Insofern ist der Sachverhalt nicht strittig. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob es durch dieses Verhalten des Beschwerdeführers zu einer Tatbestandsverwirklichung des § 36 lit. a KFG gekommen ist.

III.2.2. Vorweg ist auszuführen, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes unter „Verkehr“ im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO nicht nur der sich bewegende, sondern auch der ruhende Verkehr zu verstehen ist. Ein Fahrzeug wird daher im Sinne des § 36 KFG auch dann „verwendet“, wenn es auf einer öffentlichen Straße zum Halten oder Parken abgestellt wird (VwGH 03.04.1979, 2659/77; VwGH 09.11.1984, 84/02B/0079; VwGH 25.01.2002, 99/02/0146).

Insofern ist das Tatbestandsmerkmal des „Verwendens“ gemäß § 36 lit. a KFG durch das Abstellen des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges am Mietparkplatz erfüllt.

III.2.3. Zur Argumentation des Beschwerdeführers, er habe das Fahrzeug ohnehin auf einem privaten Mietparkplatz abgestellt, kann ebenfalls auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition des Gesetzesbegriffes „auf Straßen mit öffentlichem Verkehr“ verwiesen werden.

Als „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ gelten gemäß § 1 Abs. 1 StVO jene Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die

Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, dh also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht (vgl. dazu VwGH 31.01.2014, 2013/02/0239).

Für die Anwendbarkeit der Straßenverkehrsordnung und in weiterer Folge des Kraftfahrgesetzes kommt es demnach nicht auf die Eigentumsverhältnisse an der Straßengrundfläche an (dazu beispielsweise VwGH 15.02.1991, 90/18/0182; VwGH 09.05.1990, 89/02/0218). Dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers auf einem Mietparkplatz abgestellt war, der im Eigentum der WAG Wohnungsanlagen GmbH steht, schließt somit die Definition als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ nicht aus.

Entscheidend ist vielmehr das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs; so kann eine Straße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn einerseits jedermann faktisch in der Lage ist, die Straße zu benützen, und andererseits keine für die Straßenbenützer sichtbaren Hinweise dafür vorhanden sind (etwa Hinweiszeichen oder Schranken), dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn diese weder abgeschrankt, noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Einzig aus dem Umstand, dass eine Straße etwa nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, zB nur von Anrainern, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist vielmehr zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss (VwGH 25.04.0122, 85/02/0122; VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193 mwN).

Auch im Zusammenhang mit Parkplätzen auf Privatgrundstücken hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass lediglich ein Anbringen von Hinweisschildern, nach denen die Benützung der betreffenden Verkehrsfläche etwa nur Anrainern oder Lieferanten oder Gästen und sonst eingeschränkt Berechtigten zukommen, nichts an der Qualität der Verkehrsfläche als eine Straße mit öffentlichem Verkehr zu ändern vermag (VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193). So kann etwa auch ein Hinweis „Privatgrund Parken und Halten verboten“ nichts daran ändern, das die so gekennzeichnete Fläche zumindest befahren oder von Fußgängern benützt werden durfte (VwGH 27.03.2015, Ra 2014/02/0138).

Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt war zwar ein Hinweisschild mit dem Wortlaut *“Privatparkplatz nur für Mieter dieses Wohnbereiches. Unbefugtes Parken wird gerichtlich geahndet und im Sinne des § 19 ABGB kostenpflichtig*

abgeschleppt“ vorhanden, dieses reicht jedoch gemäß der ständigen und bereits zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht aus, ein Halten oder Befahren auszuschließen. Auch der Umstand, dass auf dieser Fläche nur Mieter des Wohnbereiches parken durften, kann somit die Möglichkeit des Begehens und Befahrens durch jedermann weder einschränken noch hindern.

Da der Mietparkplatz im vorliegenden Sachverhalt weder über eine Abschrankung noch über einen Hinweis auf eine Zugangs- oder Zufahrtsbeschränkung verfügt (das bloße Hinweisschild eines Parkverbotes ist keine solche) und somit von jedermann befahren oder begangen werden konnte, war dieser als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ zu qualifizieren.

III.2.4. Zusammengefasst handelt es sich daher beim verfahrensgegenständlichen Tatort um eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“, sodass der Beschwerdeführer durch das Abstellen seines nicht zugelassenen Fahrzeuges den Tatbestand des § 36 lit. a StVO objektiv betrachtet erfüllt hat.

III.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit

III.3.1. Gemäß § 5 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Steht somit die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebotes fest, so ist Fahrlässigkeit anzunehmen. Es obliegt dem Beschuldigten, die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung kein Verschulden trifft. Diesbezüglich muss der Beschwerdeführer ein ausreichend konkretes Sachsubstrat belegen.

III.3.2. Der Beschwerdeführer hat sich aus subjektiver Sicht insbesondere damit verantwortet, dass ihm die Übertretung nicht bewusst gewesen sei. Diesbezüglich ist jedoch darauf zu verweisen, dass die Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen der StVO oder des KFG bei KFZ-Lenkern nicht als unverschuldet angesehen werden kann (VwGH 09.09.1981, 81/03/0082). Einem

Fahrzeugbesitzer bzw. einem Besitzer einer Lenkberechtigung ist vielmehr jedenfalls zuzumuten, dass er die einschlägigen Vorschriften kennt und er sich mit diesen vertraut gemacht hat. Eine diesbezügliche Unkenntnis kann nicht zu einem Entfall des Verschuldens führen.

Auch die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, der Motor des Fahrzeuges sei kaputt gewesen und er habe kein Geld für die Reparatur aufbringen können, vermag nichts am Verschulden des Beschwerdeführers zu ändern. Durch dieses Vorbringen erklärt sich einerseits noch nicht, warum das Fahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen (dh nicht angemeldet war) und andererseits wäre es dem Beschwerdeführer auch jedenfalls zuzumuten gewesen, sein Fahrzeug in einem aus Sicht der verkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubten Bereich abzustellen.

Gleiches gilt für den Hinweis des Beschwerdeführers auf die Situation um die Corona-Pandemie. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen es dem Beschwerdeführer Ende Mai 2020 nicht möglich gewesen sein soll, sich um ein ordnungsgemäßes Abstellen seines Fahrzeuges zu kümmern. Die diesbezügliche Berufung auf die Pandemie stellt eine reine Schutzbehauptung dar, die nicht nachvollzogen werden kann.

III.3.3. Zusammengefasst ist es dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen, sodass dieser sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu vertreten hat.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insofern

aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

III.4.2. Hinsichtlich des Antrages des Beschwerdeführers, mittels Ermahnung vorzugehen, ist auszuführen, dass gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt eine Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Als Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung müssen dabei gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das geringe Verschulden des Beschuldigten kumulativ vorliegen und beurteilt werden.

Bereits die Bedeutung des durch die Regelung des § 36 lit. a KFG geschützten Rechtsgutes ist dabei jedoch keinesfalls als gering anzusehen. Die Zulassung eines Fahrzeuges und damit im Zusammenhang stehend auch die Anbringung von Kennzeichentafeln am Fahrzeug haben vielmehr allerhöchste Bedeutung. Im Straßenverkehr ist entscheidend, dass die teilnehmenden Fahrzeuge auch über eine entsprechende Zulassung verfügen. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Ahndung von Verkehrsdelikten und auf die Verhängung von Strafen von Bedeutung, auch im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen hat die Identifizierung eines Fahrzeuges bzw. Fahrzeughalters bzw. auch dessen Haftpflichtversicherung, die im Falle einer Zulassung des Fahrzeuges zwingend abzuschließen ist, höchste Priorität. Das geschützte Rechtsgut kann daher keinesfalls als gering betrachtet werden. Damit scheidet jedoch die kumulativ erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes aus und kann bereits aus diesem Grund nicht mittels Ermahnung vorgegangen werden.

Zudem kann auch das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering eingestuft werden. Die Unkenntnis einer Rechtsvorschrift kann nicht ein geringes Verschulden begründen. Auch dass der Beschwerdeführer kein Geld für die Reparatur des Fahrzeuges aufbringen habe können oder die Situation der Corona-Pandemie, führen nicht dazu, dass das Verschulden des Beschwerdeführers als gering zu qualifizieren wäre. Es wäre dem Beschwerdeführer jedenfalls zuzumuten gewesen, sich anderweitig um einen Stellplatz für das Fahrzeug zu kümmern. Somit scheidet auch die Voraussetzung des geringen Verschuldens aus.

Eine Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

III.4.3. Zur im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro ist festzuhalten, dass die Höchststrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG mit einem Betrag von 5.000,00 Euro festgelegt ist. Eine Untergrenze ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zahlreiche verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, insbesondere auch einschlägige, auf, sodass diesem der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommen kann. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor.

Ausgehend von den Angaben des Beschwerdeführers in seinem Einspruch, er sei arbeitslos, ist die belangte Behörde im Rahmen der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.000,00 Euro ausgegangen. Im Beschwerdevorbringen gab der Beschwerdeführer an, Notstandshilfe zu beziehen. Der durchschnittliche Notstandshilfebezug im Jahr 2019 betrug 28,41 Euro täglich (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/arbeitslosenleistungen/index.html), sodass gemäß den Angaben des Beschwerdeführers von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von rund 860,00 Euro auszugehen ist.

Ausgehend von den obigen Ausführungen zur Bedeutsamkeit des geschützten Rechtsgutes sowie unter Berücksichtigung der zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers erscheint für das erkennende Gericht im Hinblick auf das im Vergleich zur Annahme der belangten Behörde etwas geringere Einkommen des Beschwerdeführers eine geringfügige Reduzierung der verhängten Geldstrafe (von 150,00 Euro auf 130,00 Euro) als tat- und schuldangemessen. Aufgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers, insbesondere der einschlägigen Vormerkungen nach der StVO sowie dem KFG, kommt aus spezialpräventiven Gründen eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe keinesfalls in Betracht. Die nunmehr verhängte Geldstrafe trägt diesbezüglich auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung.

Die (nunmehr) verhängte Geldstrafe in Höhe von 130,00 Euro beträgt zudem lediglich 2,6 % der möglichen Höchststrafe und ist somit im untersten Bereich einer möglichen Geldstrafe bemessen worden, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der reduzierten Geldstrafe neu festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die verhängte Geldstrafe im vorliegenden Sachverhalt herabgesetzt wurde, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.
Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 13,00 Euro (10 % der verhängten Strafe).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und in der rechtlichen Beurteilung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 36 lit. a KFG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision nicht in Betracht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas